Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 71 (1979)

Heft: 6

Artikel: Vernehmlassung des SGB zum Radio- und Fernsehverfassungsartikel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung des SGB zum Radio- und Fernsehverfassungsartikel

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ritschard

Wir danken Ihnen, dass wir uns zum neuen Vorschlag für einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen sowie über weitere elektronische Medien äussern können. Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Frage 1: Ist es richtig, eine Verfassungsvorlage über Radio und Fernsehen vorzulegen, bevor eine Medien-Gesamtkonzeption erarbeitet ist?

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat in früheren Verlautbarungen immer betont, wie sehr er das Fehlen einer gesamtmedialen Sicht bedauert. Er war zwar nie der Meinung, dass alle Massenmedien unbesehen über einen Leisten geschlagen werden können, er glaubt aber, dass als Grundsatz über alle Medien letztlich das Prinzip der Meinungsäusserungsfreiheit, der Unabhängigkeit von Staat und Wirtschaft, des Zensurverbotes und der inneren Medienfreiheit gelten sollte. Artikel 12 des Entwurfs für eine Totalrevision der Bundesverfassung geht wenigstens teilweise in diese Richtung.

Differenzierungen, die allerdings nicht einfach der historischen Linie – hier gedruckte, da elektronische Medien – folgen dürfen, können noch immer in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen vorgenommen werden.

Medienpolitik ist zu einer sehr wichtigen Aufgabe des Staates geworden. Die Massenmedien durchdringen nicht nur die gesamte gesellschaftliche Struktur, sie dringen auch bis in die privateste Sphäre des einzelnen ein. Wir begrüssen es deshalb, dass eine eidgenössische Kommission an der Arbeit ist, die – so hoffen wir – die Mediensituation aus einer nicht nur wirtschaftlich verstandenen Freiheitssicht heraus beleuchten und Vorschläge machen wird.

Das wird, selbst wenn es zu einem guten Ende geführt werden kann, noch Jahre dauern. Inzwischen läuft aber die technische Entwicklung weiter sowohl im gedruckten wie im elektronischen Bereich. Pressekonzentration und Diversifizierung der elektronischen Medien sind die offensichtlichsten Merkmale einer Entwicklung, die zur Verkommerzialisierung, zur weiteren Stärkung des Starken führen wird, falls man nicht vom Staat her Gegensteuer gibt und Grenzen setzt. Ein für die Fortentwicklung von Gesellschaft und Demokratie derart wesentlicher Bereich, wie ihn die Medien darstellen, darf nicht den Gesetzlichkeiten der Handels- und Gewerbefreiheit überlassen werden.

Dabei ist uns klar, dass wir historisch bedingten Entwicklungen Rechnung tragen müssen; dass sich im Pressebereich gemäss den

Gesetzen der Marktwirtschaft und des Konkurrenzkampfes Gegebenheiten herausgebildet haben, deren Umlenken in eine der echten Vielfalt und der gesellschaftlichen Entwicklung, der Meinungsäusserungsfreiheit und der inneren Medienfreiheit dienlicheren Form nicht von heute auf morgen bewerkstelligt werden kann.
Anders sieht es bei den elektronischen Medien aus. Die Rechtsgrundlagen für die bestehenden elektronischen Massenmedien sind wackelig; obwohl wir überzeugt sind, dass nach fünfzig Jahren SRG es schwerhalten dürfte, hier durch einen Bundesgerichtsentscheid eine entscheidende Änderung im Sinne etwa der Entfernung vom Konzessionsgeber oder der Entmonopolisierung erzwungen werden könnte. Im Bereich Kabelfernsehen besteht ausser einer zeitlich limitierten Verordnung des Bundesrates nichts, und ganz und gar bei Null steht die Rechtslage in bezug auf kommende Medien wie Satellitenfernsehen, Bildschirmzeitung usw.
Man muss also für diese, einer gewissen Rechtsunsicherheit, ja gar Rechtlosigkeit ausgesetzten Medien eine Ordnung schaffen. Und zwar möglichst bald. Die Richtung, in welche diese Ordnung gehen sollte, ist zum Teil vorgegeben durch die Ablehnung des Radio- und Fernseh-Verfassungsartikels im Jahre 1976. Jene Vorlage wurde nicht zuletzt deshalb abgelehnt, weil sie für Medien und Medienschaffende derartige Einschränkungen gebracht hätte, dass die Erfüllung der gesellschaftspolitischen Aufgabe, die den Medien zukommen muss, ernstlich in Frage gestellt gewesen wäre.
Damit haben wir nicht nur gesagt, dass wir Ihre erste Frage mit einem klaren Ja beantworten, sondern auch gleich die Antwort auf Ihre zweite Frage durchblicken lassen.

Frage 2: Welche Variante soll bevorzugt werden, Kompetenzartikel oder materieller Artikel?

Für uns kommt nur Variante II[1], das heisst ein ausführlicher, richtunggebender Artikel in der Verfassung in Frage. Taktische Über-

[1] *Variante II*

Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen Verbreitung von Darbietungen und Informationen, die fernmeldetechnisch übermittelt werden, ist Sache des Bundes.
Die Gesetzgebung achtet darauf, dass insbesondere Radio und Fernsehen zur selbständigen Meinungsbildung der Zuhörer und Zuschauer in den Fragen des Zusammenlebens, zu ihrer kulturellen Entfaltung und zu ihrer Unterhaltung beitragen. Dabei sind die Leistungen und Eigenheiten der verschiedenen Medien zu berücksichtigen.
Im Rahmen von Absatz 2 sind die Unabhängigkeit der Veranstalter und das freiheitliche Gestalten der Programme gewährleistet.

Variante I (Kompetenzartikel)

Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen Verbreitung von Darbietungen und Informationen, die fernmeldetechnisch übermittelt werden, ist Bundessache.

legungen über die Nützlichkeit, sich auf dem allerkleinsten Nenner zu finden und wenigstens die Kompetenz des Bundes in der Verfassung zu verankern, über Radio und Fernsehen und weitere neue Medien legiferieren zu können, scheinen uns nicht nur unangebracht, sondern geradezu gefährlich zu sein. Mit dem Vorschlagen eines reinen Kompetenzartikels böte der Bundesrat dem Parlament einen Hohlraum an, in den dann die verschiedensten Interessen, nicht zuletzt auch die gegen die SRG aufgestauten Aggressionen, hineingedrückt würden. Wie die parlamentarischen «Übungen» um den letzten Vorschlag für einen Radio- und Fernsehartikel zur Genüge zeigten, wird das parlamentarische Gerangel auf Kosten jenes Freiheits- und Spielraums gehen, den Medien und Medienschaffende brauchen, um ihrem Auftrag in unserer Gesellschaft gerecht werden zu können.
Natürlich kann man einwenden, dass auch bei einem ausführlichen Vorschlag des Bundesrates an das Parlament dieses sehr wohl die Vorlage so umbiegen kann, wie es will. Vertritt der Bundesrat aber energisch eine Variante, die, wie die jetzt vorliegende Variante II, wichtige Elemente einer verantwortungsvollen, auf die Leistung und Aufgabe der Medien ausgerichteten freiheitlichen Auffassung enthält, wird es bedeutend schwieriger sein, medienfeindliche und zensurartige Bestimmungen in die Vorlage hineinzubringen. Das Vorlegen eines reinen Kompetenzartikels würde übrigens zweifellos der Forderung nach einem gleichzeitig vorzulegenden Gesetzesgerüst rufen, damit man die Katze nicht im Sack kaufen müsste.

Frage 3: Sollte der Verfassungsartikel als Artikel 36quater oder als Artikel 55bis in die Bundesverfassung aufgenommen werden?

Im Sinne unserer einleitenden Bemerkungen zu Ihrer ersten Frage befürworten wir die Einordnung des Verfassungsartikels über die elektronischen Medien in Artikel 55 der Bundesverfassung, der später unter dem «Dach» der Meinungsäusserungsfreiheit zu einem eigentlichen Medienartikel ausgeweitet werden könnte.

Frage 4: Beurteilung des Kompetenzartikels?

Mit den Bemerkungen zur Frage zwei haben wir das Wesentliche zum Kompetenzartikel gesagt. Es sei nur noch angefügt, dass je nach Ausgestaltung der Gesetzgebung, für die der Kompetenzartikel ja alles offen lassen würde, man mit einem Referendum rechnen müsste. Die Auseinandersetzungen, um die man jetzt herumzukommen glaubt, würden allenfalls dannzumal stattfinden; mit dem Resultat, dass wieder wertvolle Zeit für eine saubere Regelung im Medienbereich verlorengegangen wäre. Zur Formulierung des Kompetenzartikels äussern wir uns unter Frage 6.

Frage 5: Beurteilung des medienpolitischen Konzepts der Variante II, das heisst die Ausrichtung auf die Leistungen, die Radio und Fernsehen für den einzelnen und die Gesellschaft erbringen sollen.

Variante II ist eine gute Diskussionsgrundlage, obwohl etliche Änderungen und klarere Formulierungen angebracht werden müssen. Sehr positiv beurteilen wir, dass in den Mittelpunkt die Hörer und die Zuschauer sowie die Leistungen gestellt werden, welche die Medien für diese zu erbringen haben. Das ist nicht nur ein gesellschaftspolitisch wichtiger, für die Demokratie und deren Weiterformung unerlässlicher Auftrag, sondern auch ein Element, das in einer Volksabstimmung entscheidende Bedeutung haben kann.

Frage 6: Beurteilung der einzelnen Absätze der Variante II und der dazugehörenden Erläuterungen.

Leider musste man schon oft die Erfahrung machen, dass Erläuterungen und Absichtserklärungen zu einem Verfassungsvorschlag dann, wenn es um Realisierungen in der Gesetzgebung ging, nicht mehr jene Bedeutung zukam, die man ihnen im Vorfeld einer Abstimmung zugesprochen hatte. Wir ziehen es deshalb vor, uns an die vorgeschlagenen Verfassungstexte zu halten und unsererseits möglichst klare Formulierungen vorzuschlagen, die ohne weitausholende Erklärungen verständlich sein sollten.
Zu Absatz 1: Inhaltlich können wir dem Artikel zustimmen, doch scheint uns die Formulierung etwas unglücklich und deshalb nicht so klar zu sein, wie es wünschenswert wäre. Die Meinung geht nämlich dahin, dass jetzige und kommende Medien im fernmeldetechnischen Bereich durch die Formulierung als in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallend erfasst werden. Wir schlagen deshalb vor:
«Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere fernmeldetechnisch verbreiteten Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.»
Damit ist deutlich dargetan, dass *alle* jetzigen und künftigen Medien, die den fernmeldetechnischen Weg für die Verbreitung ihrer Produkte oder Programme benützen, in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehören. Das von uns fallengelassene Wörtchen «öffentlich» ist bereits im Begriff Verbreitung beinhaltet, da ja zum Beispiel ein Telephongespräch wohl keine «Verbreitung» ist und deshalb über seinen Inhalt nicht legiferiert werden muss. Die Privatsphäre ist also auch ohne das Wort «öffentlich» geschützt und dort, wo Grenzfälle auftreten, hat der Bund ja immer die Möglichkeit, das Gesetz und die Konzession so zu gestalten, dass sie der Situation gerecht werden. Wir denken da etwa an das früher immer wieder in die Diskussion gebrachte «Börsenfernsehen», dessen Zweck die Übermittlung der Börsenzahlen ist, und das eben mit einer dement-

sprechend formulierten Konzession versehen oder in der Gesetzgebung auf den alleinigen Zweck der Zahlenübermittlung eingeschränkt werden müsste. Wir können uns auch vorstellen, dass etwa Radio und Fernsehen, die im Bereich der Schulung eingesetzt werden, anders in der Gesetzgebung und in der Konzessionserteilung gehandhabt werden müssen, als das, was man im allgemeinen unter einem Radio- oder Fernsehprogramm versteht.
Zu Absatz 2: Die im ersten Satz dieses Absatzes durchscheinende Konzeption und Absicht erscheint uns richtig und zweckdienlich. Allerdings möchten wir die Formulierung klarer und den Auftrag verbindlicher haben. Auch sollen nicht nur Radio und Fernsehen in ihren Programmen die genannten Leistungen erbringen, sondern alle unter Absatz 1 erfassten Medien, sofern sie die Konzession zur Ausstrahlung eines allgemeinen Programms haben wollen und nicht – wie oben etwa beim «Börsenfernsehen» angetönt – einem ganz speziellen, eingeschränkten und eng umschriebenen Zweck dienen. Im weiteren meinen wir auch, dass nicht nur das Zusammenleben im Sinne einer permanenten Friedfertigkeit einerseits und Abkapselung gegenüber anders gearteten Menschen, Gruppen und Völkern anderseits gefördert werden sollte, sondern auch die Fähigkeit, sich geistig mit andern auseinanderzusetzen, andere auch zu anerkennen. Kurz: Uns geht es um die Förderung der Toleranz. Deshalb schlagen wir für Absatz 2 die folgende Formulierung vor: «Die Programme dienen der vielfältigen Information, der kulturellen Entfaltung, der Unterhaltung sowie der Förderung des Zusammenlebens und der Toleranz. Sie fördern die selbständige Meinungsbildung der Hörer und Zuschauer.»
Dem zweiten Satz von Absatz 2 stehen wir skeptisch gegenüber. Gemäss den Erläuterungen soll er eine Art Brücke darstellen zu andern Medien wie Film und vor allem Presse. Faktisch dürfte ihm der Wert eines Schutzartikels vor allem für die Presse zukommen. Dann müsste man das aber deutlich sagen, etwa so, wie man das in dem 1976 abgelehnten Vorschlag für einen Radio/TV-Verfassungsartikel unter Absatz 5 hatte. Dort hiess es: «Auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.» Dazu meinen wir allerdings, dass dann als Gegengewicht zu diesem Schutzartikel für die Presse gleichzeitig ein Verbot für den Aufbau medienübergreifender Konzerne in der Verfassung verankert werden müsste.
Bezieht sich der Satz jedoch nur auf die unter Absatz 1 angesprochenen Medien, so glauben wir, muss den verschiedenen Gegebenheiten etwa eines Lokalfernsehens oder eines nationalen Kanals oder eben – um es noch einmal zu nennen – des Börsenfernsehens auch ohne zwingende Verfassungsvorschrift in Gesetz und Konzession Rechnung getragen werden. Wir schlagen deshalb vor, auf diesen Satz zu verzichten.

Absatz 3 scheint uns in der vorliegenden Form nicht zu genügen. Hier werden zwei verschiedene Dinge – die Unabhängigkeit der Veranstalter und das freiheitliche Gestalten der Programme – in einen Satz zusammengequetscht, die verschiedene Adressaten haben. Beides verdient jedoch, getrennt und einzeln klar geregelt zu werden. Wir tun das mit der Beantwortung von Frage 7.

Frage 7: Fehlen in der Variante II wichtige Elemente, die unbedingt zu berücksichtigen wären?

Nehmen wir zuerst den Begriff des Veranstalters, dem die Unabhängigkeit gewährt werden soll. Uns fehlen hier die Hinweise auf Rechtsform und Organisation dieses Veranstalters oder dieser Institution. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat schon in seiner Vernehmlassung zum letzten Vorschlag für einen R/TV-Verfassungsartikel darauf hingewiesen, dass er jeder andern die öffentliche Rechtsform vorzieht. Denn sie gibt die grösste Gewähr, dass ein Veranstalter entweder einem durch Wählerauftrag legitimierten oder einem gesellschaftlich relevant zusammengesetzten Gremium Rechenschaft ablegen muss. Dabei soll aber die Unabhängigkeit vom Staat garantiert sein. Wir sind der Meinung, dass auf nationaler Ebene ein demokratisch kontrolliertes Monopolmedium Radio/Fernsehen angebracht ist; eine ins öffentliche Recht transponierte SRG also gewissermassen. Daneben sollen sich aber auch andere auf lokaler Ebene entfalten können, falls sie gewillt und fähig sind, gewisse Auflagen zu erfüllen. Eine dieser Auflagen sehen wir darin, dass sie auf die breiteste und offenste Gesellschaftsform verpflichtet werden sollten, auf die Genossenschaft. Im weiteren sollen sie nicht von Wirtschaft und Werbung abhängig sein. Dass sie vom Staat unabhängig sind, garantiert bereits die genossenschaftliche Organisation. Diese genossenschaftliche Organisation im Lokalbereich, in einem überschaubaren Gebiet also, könnte im übrigen ein Ansatz dafür sein, von der heute noch üblichen Ein-Weg-Kommunikation zu einem vermehrten Dialog zu kommen, ohne den gerade Radio und Fernsehen im Lokalbereich weitgehend ihren Sinn verlieren und ihren Zweck verfehlen würden.
Wir schlagen deshalb folgende Formulierung für einen Absatz 3 vor:
«Programmkonzessionen werden erteilt an eine nationale unabhängige Institution des öffentlichen Rechts sowie an lokale Veranstalter, die genossenschaftlich organisiert und von Wirtschaft und Werbung unabhängig sind. Ausnahmen regelt das Gesetz.»
Als gewichtigen Punkt sehen wir auch die Gewährleistung der inneren Freiheit. Denn, wie es den Veranstalter vor wirtschaftlichem oder staatlichem Druck zu schützen gilt, muss auch der Programmschaffende vor dem Druck des Veranstalters und allenfalls überhand nehmender Kräfte von aussen geschützt werden. Diese Not-

wendigkeit ist um so einsichtiger, als es sich bei der hier zu gewährenden Freiheit um eine Freiheit handelt, die die Erfüllung der in Absatz 2 geforderten Leistung ermöglichen soll. Als Formulierung schlagen wir vor:

«Die Freiheit der Programmschaffenden ist im Rahmen von Absatz 2 gewährleistet.»

Zusammenfassend sieht unser Vorschlag für einen Verfassungsartikel über die elektronischen Medien so aus:

Artikel 55bis

[1] Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere fernmeldetechnisch verbreitete Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.
[2] Die Programme dienen der vielfältigen Information, der kulturellen Entfaltung, der Unterhaltung sowie der Förderung des Zusammenlebens und der Toleranz. Sie fördern die selbständige Meinungsbildung der Hörer und Zuschauer.
[3] Programmkonzessionen werden erteilt an eine nationale unabhängige Institution des öffentlichen Rechts sowie an lokale Veranstalter, die genossenschaftlich organisiert und von Wirtschaft und Werbung unabhängig sind. Ausnahmen regelt das Gesetz.
[4] Die Freiheit der Programmschaffenden ist im Rahmen von Absatz 2 gewährleistet.

Was Ihre achte Frage anbetrifft, so haben wir keine weiteren Bemerkungen.
Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer

vorzüglichen Hochachtung
SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

27. April 1979